



HESSISCHER LANDTAG

23. 06. 2021

Plenum

Mitteilung

Landesregierung

Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 22. Juni 2021 die nachstehende, durch Kabinettsbeschluss vom 21. Juni 2021 gebilligte Änderung des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister dem Landtag nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vor.

Wiesbaden, 23. Juni 2021

Kanzlei des Landtags

Anlage

Beschluss
zur Änderung des Beschlusses über die Zuständigkeit der
einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2
der Verfassung des Landes Hessen

Vom

1. Der Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 4. April 2019 (GVBl. S. 56) wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt 2 (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern und für Sport) wird wie folgt geändert:

Ziffer 219: Hinter dem Wort „Glücksspielwesen“ wird der Klammerzusatz „**(einschließlich des gewerblichen Glücksspielwesens)**“, eingefügt.
 - b) Abschnitt 6 (Geschäftsbereich der Hessischen Ministerin für Wissenschaft und Kunst) wird wie folgt geändert:

Ziffer 637: Staatliche Schlösser und Gärten Hessen.
 - c) Abschnitt 7 (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) wird wie folgt geändert:

Ziffer 707: Hinter dem Wort „Gewerberecht“ wird der Klammerzusatz „**(mit Ausnahme des gewerblichen Glücksspielwesens)**“, eingefügt.
 - d) Abschnitt 8 (Geschäftsbereich der Hessischen Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) wird wie folgt geändert:

Ziffer 823: Der Klammerzusatz „**(ausgenommen Röntgeneinrichtungen und Störstrahler)**“ hinter dem Wort „Industrie“ wird gestrichen.
 - e) Abschnitt 9 (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Soziales und Integration) wird wie folgt geändert:

Ziffer 916: Die Wörter „**Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung (Bereich Röntgenstrahlenschutz)**“ werden gestrichen.

Ziffer 917: Hinter dem Wort „Sprengstoffwesen“ werden die Wörter „**Überwachung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe gem. Ausgangsstoffgesetz**“, angefügt.
2. Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Nr. 1 Buchst. d und e Ziff. 916 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Nach Art. 104 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen ist der Beschluss über die Zuständigkeit unverzüglich dem Landtag vorzulegen.

Begründung

Zu Nr. 1

- a) **Ziffer 219:** Im Hinblick auf die anstehende Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes soll einer kohärenten Glücksspielregulierung und einer landeseinheitlichen Zielrichtung im Bereich des Glücksspielwesens und des gewerblichen Spiels Rechnung getragen werden. Entsprechend dient der Klammerzusatz „**(einschließlich des gewerblichen Glücksspielwesens)**“ der Verdeutlichung der Subsumption.
- b) **Ziffer 637:** Der Namensänderung der Dienststelle wird wie folgt Rechnung getragen: „Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten“ wird ersetzt durch: „Staatliche Schlösser und Gärten Hessen“.
- c) **Ziffer 707:** Im Hinblick auf die anstehende Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes soll einer kohärenten Glücksspielregulierung und einer landeseinheitlichen Zielrichtung im Bereich des Glücksspielwesens und des gewerblichen Spiels Rechnung getragen werden. Entsprechend dient der Klammerzusatz „**(mit Ausnahme des gewerblichen Glücksspielwesens)**“ der Klarstellung.

- d) **Ziffer 823:** Am 31. Dezember 2018 trat das neue Strahlenschutzgesetz in Kraft und fasst nun die bisherige Röntgenverordnung und weitere gesetzliche Grundlagen des gesamten Strahlenschutzes zusammen, sodass die vorherige Differenzierung zwischen dem Bereich Röntgenstrahlenschutz und Strahlenschutz nicht mehr vorgesehen ist. Durch die Streichung wird der Wegfall in Ziffer 916 kompensiert.
- e) **Ziffer 916:** Am 31. Dezember 2018 trat das neue Strahlenschutzgesetz in Kraft und fasst nun die bisherige Röntgenverordnung und weitere gesetzliche Grundlagen des gesamten Strahlenschutzes zusammen, sodass die vorherige Differenzierung zwischen dem Bereich Röntgenstrahlenschutz und Strahlenschutz nicht mehr vorgesehen ist. Durch entsprechende Streichung wird die Differenzierung aufgehoben.

Ziffer 917: Es bedarf einer Bestimmung der Inspektionsbehörde nach Art. 11 der VO(EU) 2019/1148) und § 5 des Ausgangstoffgesetzes. Zur Klarstellung soll demnach der Begriff „Überwachung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe gem. Ausgangstoffgesetz,“ erweiternd ergänzt werden.

Zu Nr. 2:

Die Regelung betrifft das Inkrafttreten der Änderungen.

Nach Art. 104 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen ist der Beschluss über die Zuständigkeit unverzüglich dem Landtag vorzulegen.